



Stand: 15.12.2022

Dokumentation der Rückmeldungen

zum Beschluss des Innovationsausschusses beim
Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b Absatz 3 SGB V
zum abgeschlossenen Projekt *DEWI (01VSF16045)*

Der Innovationsausschuss berät bei geförderten Projekten der Versorgungsforschung innerhalb von drei Monaten nach Eingang der jeweiligen bewertbaren Schluss- und Ergebnisberichte über die darin dargestellten Erkenntnisse. Dabei kann er eine Empfehlung zur Überführung in die Regelversorgung beschließen. Dies kann auch eine Empfehlung zur Nutzbarmachung der Erkenntnisse zur Verbesserung der Versorgung sein. In seinem Beschluss konkretisiert der Innovationsausschuss, wie die Überführung in die Regelversorgung erfolgen soll. Zudem stellt er fest, welche Organisation der Selbstverwaltung oder welche andere Einrichtung für die Überführung zuständig ist.



Stand: 15.12.2022

A. Beschluss mit Begründung

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss hat am 18. Dezember 2020 in seiner Sitzung zum Projekt *DEWI – Determinanten bei der Versorgung von Patienten mit Wirbelsäulenoperation* (01VSF16045) folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Empfehlung zu den Ergebnissen des Projekts DEWI wird wie folgt gefasst:
 - a) Die im Projekt erzielten Erkenntnisse werden an den **Unterausschuss Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses** weitergeleitet. Der Unterausschuss wird gebeten, die Erkenntnisse aus dem Projekt zeitnah zu prüfen und ggf. die Einbeziehung der Thematik bei Maßnahmen der Qualitätssicherung wie z. B. bei der Beratung neuer Indikationen für das Zweitmeinungsverfahren oder bei Änderungen der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung – DeQS-RL einzubeziehen.
 - b) Die im Projekt erzielten Erkenntnisse werden an den **Unterausschuss Disease-Management-Programme des Gemeinsamen Bundesausschusses** weitergeleitet. Der Unterausschuss wird gebeten, die Erkenntnisse aus dem Projekt zeitnah zu prüfen und ggf. bei einer Überarbeitung des Disease-Management-Programms chronische Rückenschmerzen einzubeziehen.
 - c) Die im Projekt erzielten Erkenntnisse werden an das **Bundesministerium für Gesundheit (BMG)** weitergeleitet. Das BMG wird gebeten zu prüfen, ob im Rahmen der Förderung der Entwicklung und Weiterentwicklung von medizinischen Leitlinien durch den Innovationsfonds ein Schwerpunkt auf Leitlinien in operativen Fächern gelegt werden sollte.

Begründung

Das Projekt hat auf der Grundlage einer adäquaten Methodik wissenschaftliche Erkenntnisse über die Häufigkeiten und Determinanten von Rückenschmerzen und Wirbelsäulen-Operationen und vorangegangene therapeutische und diagnostische Interventionen geliefert. Die durchgeführten Analysen sowie deren Ergebnisse wurden ausführlich dargestellt.



Stand: 15.12.2022

Allerdings musste von einer Untersuchung der Struktur- und Leistungsangaben von Krankenhäusern als Determinanten von Wirbelsäuleneingriffen aufgrund der Datenqualität abgesehen werden. Des Weiteren wurde bei der Analyse der Versorgungspfade von Patientinnen und Patienten deutlich, dass sich die hierfür erforderlichen Versorgungsinformationen nicht vollständig aus den verwendeten GKV-Routinedaten ableiten ließen.

Die Ergebnisse haben gezeigt, dass sich Hinweise auf eine Über- und Fehlversorgung mit Wirbelsäuleneingriffen und diagnostischen Verfahren beobachten lassen. Die Krankheitslast und der daraus resultierende Bedarf erklären diese Heterogenitäten in Bezug auf die zeitliche Entwicklung und räumliche Verteilung der Eingriffe nicht befriedigend. Hier scheinen qualitätssichernde Maßnahmen erforderlich, die auf eine bedarfsgerechte Indikationsstellung hinwirken. Gleichzeitig ist deutlich geworden, dass noch aussagekräftigere Studien und Erkenntnisse fehlen, damit zukünftig eine bedarfsgerechte Versorgung auf Grundlage von evidenzbasierten Leitlinien stärker umgesetzt werden kann.

Die Projektergebnisse werden den G-BA Unterausschüssen Qualitätssicherung und Disease Management Programme zur Verfügung gestellt, so dass diese die Erkenntnisse und Empfehlungen ggf. bei Maßnahmen der Qualitätssicherung wie bei der Beratung neuer Indikationen für das Zweitmeinungsverfahren oder Änderungen bei der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung - DeQS-RL - bzw. des Disease-Management-Programmes chronische Rückenschmerzen einbeziehen können.

Stand: 15.12.2022

B. Dokumentation der Rückmeldungen

Nachfolgend aufgeführt die zur Veröffentlichung freigegeben Rückmeldungen der einzelnen Adressaten:

Adressat	Datum	Inhalt
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)	16.04.2021	<p><i>„Die Empfehlung des Innovationsausschusses zum Projekt DEWI (Determinanten bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Wirbelsäulenoperationen) einen Schwerpunkt auf Leitlinien in operativen Fächern zu legen [Themenfeld 4: Operative Eingriffe am Skelettsystem/ Bewegungsapparat] wurde berücksichtigt.“</i></p> <p>https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/255/2021-06-07_Foerderbekanntmachung_MedLL_2021.pdf</p>
Gemeinsamer Bundesausschuss – Unterausschuss Qualitätssicherung	18.05.2022	<p><i>„In Bezug auf diese Prüfbitte teile ich Ihnen nunmehr gern mit, dass die Ergebnisse des Projekts DEWI im Rahmen der Beratungen zur Aufnahme von Eingriffen an der Wirbelsäule in den Besonderen Teil der Zweitmeinungsrichtlinie (Zm-RL) bereits berücksichtigt wurden. In den Tragenden Gründen zu der am 16. September 2021 beschlossenen Ergänzung der Richtlinie um die Eingriffe an der Wirbelsäule wurden die Projektergebnisse dabei als „eine besonders geeignete Grundlage für die vorliegende Bestimmung von Wirbelsäuleneingriffen im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens“ aufgegriffen. Die der Beschlussfassung zugrundeliegenden Erwägungen beziehen insoweit unter anderem die Erkenntnisse der im Rahmen des Projekts DEWI</i></p>



Stand: 15.12.2022

Adressat	Datum	Inhalt
		<p><i>durchgeführten Analyse verschiedener Wirbelsäuleneingriffe ein, die zeigen, für welche dieser Eingriffe seit 2006 ein erheblicher Mengenzuwachs zu verzeichnen war und die daher den Kernbereich des Kriteriums der Mengenanfälligkeit als gesetzliche Grundlage des Zweitmeinungsverfahrens adressieren. Darüber hinaus wurden auch die Erkenntnisse zur Anwendung konservativer Therapien vor Eingriffen im Zusammenhang mit den an die Abgabe einer Zweitmeinung normierten weiteren Anforderungen berücksichtigt.</i></p> <p><i>Darüber hinaus konnte mit Blick auf die DeQS-RL derzeit kein konkreter Bedarf zur Änderung der Richtlinie festgestellt werden, der geeignet schiene, den im Abschlussbericht zum durchgeführten DEWI-Projekt skizzierten Auffälligkeiten in der Versorgung abzuhelpfen. Beratungen darüber, ggf. ein neues datengeschütztes QS-Verfahren einzuführen, wurden zunächst auch vor dem Hintergrund weiterer dringlicher Umsetzungsaufgaben als nicht prioritär eingeschätzt.“</i></p>